

Amtliche Bekanntmachung

Hundesteuer – allgemeine Informationen

Wir bitten alle Hundehalter, die nach Anschaffung eines Hundes die Anmeldung (14 Tagesfrist) versäumt haben, dies unverzüglich bei der Finanzabteilung im Rathaus (Zimmer 4) nachzuholen. Auch Zweit- und Dritthunde sind zu melden.

Wissenswertes für jeden Hundehalter:

Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens jedoch zum 1. des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

Steuerschuldner

Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes. Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

An- und Abmeldepflicht

Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder Geburt bei der Stadt Gersfeld (Rhön) unter Angabe der Rasse anzumelden.

Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Gersfeld (Rhön) innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

Für das An- und Abmelden eines Hundes wird jeweils eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Veräußerung von Hunden

Wir ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

Wohnungswechsel

Bei Wohnungswechsel von Hundehaltern wird um Angabe der neuen Anschrift gebeten.

Hundesteuermarken

Die Hundehalter haben die von Ihnen gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke ausgehändigt.

Halten und Führen von Hunden

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde VO) Hunde so zu halten und zu führen sind, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.

Sie dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.

Wer außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters einen Hund führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name und Anschrift der Halterin oder des Halters und die Telefonnummer anzugeben sind.

Wir sind verpflichtet, Hundehalter, die Ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder gegen die Vorschriften der ab 01.01.1999 gültigen Hundesteuersatzung der Stadt Gersfeld (Rhön) verstoßen, mit einer erheblichen Ordnungsstrafe (Geldstrafe) zu belegen.

Rückfragen bzw. Mitteilungen hierzu richten Sie bitte an das Steueramt, Herr Michael Niebling, Tel.-Nr. 06654- 1753, Fax-Nr. 06654-179953, E-Mail m.niebling@gersfeld.de